

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)140(4.1)**  
gel. VB zur öAnh am 11.3.2020 -  
Konversionstherapien  
20.4.2020

# BASJ

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schwule Juristen**

BASJ, c/o RA u. N Dirk Siegfried, Keithstr. 2-4, 10787 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Ausschuss für Recht und Verbraucher-  
schutz

c/o Dirk Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar  
Keithstraße 2 - 4  
10787 Berlin

Tel.: 030 215 68-03 oder 11  
Fax: 030 215 68 13  
eMail: dirk.siegfried@web.de

Berlin, den 20. April 2020 gi

per E-Mail: [gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:gesundheitsausschuss@bundestag.de)  
[rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“**

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,

vor den abschließenden Beratungen zu dem vorgenannten Gesetzentwurf möchten wir uns noch einmal an Sie wenden. Wir sehen weiterhin die Gefahr, dass das Gesetz die mit ihm verfolgten Ziele verfehlt und die Situation sogar verschlechtert. Diese Sorge, aber auch die viele guten Vorschläge zur Vermeidung eines solchen Fehlschlags werden bestätigt durch die Anhörung im Gesundheitsausschuss am 11. März 2020:

#### **1.**

Der Begriff **„Behandlungen“** ist nach dem Sprachempfinden vieler Sachverständiger – auch unserem – zu positiv besetzt. Keine\*r der Sachverständigen hat diesen Begriff für besser geeignet gehalten als denkbare Alternativen, wie z.B. die Begriffe **„Maßnahmen“** oder **„Interventionen“**. Es spricht also alles dafür und jedenfalls nichts dage-

gen, den umstrittenen Begriff „Behandlungen“ durch eine der konsensfähigen Alternativen zu ersetzen.

## 2.

Die Beschränkung in § 1 Abs. 1 auf „**am Menschen durchgeführte**“ Behandlungen ist unsinnig und gefährlich. Weder in der Begründung des Entwurfes noch durch eine\*n der Sachverständigen wird erklärt, welche Maßnahmen durch diese Beschränkung vom Verbot ausgeschlossen werden sollen – und warum. Auseinandersetzungen darüber, ob z.B. exorzistische Rituale „am Menschen durchgeführte“ Behandlungen sind, sind weder den Betroffenen zumutbar, noch der Justiz. Die durch nichts und niemanden gerechtfertigte Beschränkung ist also ersatzlos zu streichen.

## 3.

Das Verbot des § 2 sollte unterschiedslos auch **Volljährige** erfassen. Konversionsmaßnahmen sind nachweislich auch bei Volljährigen unsinnig und schädlich. Sie wirken sich nachweislich auch auf Dritte negativ aus. Dies alles wird in der Gesetzesbegründung zutreffend dargestellt (BT-Drucks. 19/17278, S. 9 unten). Keine\*r der Sachverständigen hat diese Feststellungen in Frage gestellt. Es wurden zwar vereinzelt verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Diese sind jedoch unbegründet: Das Bundesverfassungsgericht hält in ständiger Rechtsprechung auch einen Schutz vor Selbstschädigung (z.B. durch Helm- oder Gurtpflicht oder das Verbot des Konsums bestimmter Betäubungsmittel) für zulässig, auch bei Erwachsenen. Da es vorliegend sogar darum geht, das Gesundheitssystem vor den nachgewiesenen gesundheitlichen Schäden zu bewahren – und Dritte vor den gleichfalls nachgewiesenen negativen Auswirkungen, sind Konversionsmaßnahmen auch bei Volljährigen unterschiedslos zu verbieten.

§ 2 Abs. 2 unterstellt, es könne eine willensmangelfreie Einwilligung in eine unsinnige und schädliche Konversionsmaßnahme geben. (Schon der durch diese Unterstellung erzeugte falsche Eindruck kann Minderjährige und Erwachsene zu Opfern solcher Maßnahmen machen.) Es wird auch nicht erklärt, wann eine willensmangelfreie Einwilligung vorliegen sollte. Dem Schaden, der durch die Ausnahmeregelung verursacht wird, steht also nicht einmal ein erklärter Anwendungsbereich gegenüber.

**4.**

**§ 5 Abs. 2** ist ersatzlos zu streichen. Eine unethische, untaugliche und schädliche Intervention und die damit verbundene Missachtung der Identität sind stets als gröbliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht personensorgeberechtigter Personen zu werten. Es wird auch in der Gesetzesbegründung nicht erklärt, wann dies nicht der Fall sein sollte. Auch in der Anhörung wurde lediglich auf eine angebliche Parallele zu § 184 Abs. 2 StGB hingewiesen. Dies verkennt jedoch den spezifischen Unrechtsgehalt von Konversionsmaßnahme an Minderjährigen – und im Übrigen auch den Druck, den an Konversionsmaßnahmen interessierte Strukturen auf Personensorgeberechtigte ausüben werden, wenn es bei dem vorgesehenen Privileg bleibt.

Wir bitten Sie dringend, diese Überlegungen bei Ihren abschließenden Beratungen zu berücksichtigen und das Gesetz und diejenigen, die es zu schützen gilt, vor einem Scheitern zu bewahren.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen

Ahmet Alagün  
Richter am Amtsgericht a.w.a.R.  
Richter des Verfassungsgerichtshofes  
des Landes Berlin

Dirk Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar